

Diese richterliche Vernehmung kann neue Beweistatsachen an den Tag bringen. Sie kann einzelne oder alle vorliegenden Beweisinformationen bestätigen oder entkräften. Der bisher verborgene beweisende Charakter eines Beweisgrunds kann durch die richterliche Vernehmung enthüllt werden. Zuzufolge der gedanklichen Auseinandersetzung des Richters mit den Beweismitteln während und nach der Vernehmung kann der Richter auf eine ganz neue Verbindung der Beweistatsachen gelenkt werden, wodurch sich die gesamte Beweissituation zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten verändern kann. Daraus ergibt sich: Führt der Richter im Ermittlungsverfahren eine Beschuldigtenvernehmung nach § 126 StPO durch, so bildet diese richterliche Vernehmung nicht nur eine wesentliche Grundlage für die Gesetzlichkeit der Anwendung der Untersuchungshaft, sondern zugleich nimmt dadurch der unabhängige Richter gestaltend und fördernd Einfluß auf die Beweisführung und handelt als beweisführendes Prozeßsubjekt im Ermittlungsverfahren.

## **6.2. An der Beweisführung teilnehmende Prozeßsubjekte**

*Im Ermittlungsverfahren führen das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht Beweis in Ausübung ihrer ihnen als staatliche Organe auferlegten Pflicht. Ein Recht sich in differenzierten Formen sowie in unterschiedlichem Ausmaß an der Beweisführung im Ermittlungsverfahren zuzubeteiligen, besitzen der Beschuldigte, der Verteidiger, der Geschädigte, die Erziehungsberechtigten des jugendlichen Beschuldigten, der Vertreter des Organs der Jugendhilfe.*

In jeder Lage des Strafverfahrens ist der Beschuldigte Prozeßsubjekt. Er hat ein Recht auf Verteidigung. Beides ist Grundlage dafür, daß er sich zur Wahrung derjenigen seiner Interessen am Ausgang des Verfahrens, die das Gesetz schützt, auch an der Beweisführung beteiligen darf. Der Kriminalist (und unter Umständen der Staatsanwalt) bestimmt die Richtung und den Umfang der Ermittlungen und damit auch die Beweisführung im Ermittlungsverfahren. Da er die Allseitigkeit und Objektivität des Beweisverfahrens verantwortet, hat er die Beweisführung so zu gestalten, daß der Beschuldigte entsprechend seiner gesetzlich verbürgten Selbständigkeit als Prozeßsubjekt und entsprechend seinem gesetzlich garantierten Recht auf Verteidigung durch eigene Beteiligung an der Beweisführung zu wahren Erkenntnissen über Tatsachen beitragen kann, die den Gegenstand der Beweisführung bilden.

*Der Beschuldigte hat ein Recht auf Beteiligung an der Beweisführung, niemals eine Pflicht* Deshalb muß ihm im Ermittlungs-